

Oktober 2023

sgpk
St.Galler
Pensionskasse

Information für Versicherte



Vermögens-
entwicklung und
Deckungsgrad

3

Wohneigentums-
förderung mit Geldern
der Pensionskasse

4

Aktuelle
Reglements-
änderungen

6

Allgemeine
Informationen
für Versicherte

8



Für eine erstklassige Beratung und Betreuung: Willkommen in unserem neu gestalteten Erdgeschoss

Geschätzte Versicherte

In den letzten Monaten ging es im Erdgeschoss unserer Geschäftsstelle an der Rosenbergstrasse 52 in St. Gallen lautstark zu und her. Grund: Wir haben die bis anhin fremdvermieteten Räumlichkeiten übernommen und einer umfassenden Neugestaltung unterzogen. Ziel der räumlichen Erweiterung ist es, ideale Rahmenbedingungen für einen angenehmen Empfang sowie eine erstklassige Betreuung unserer Kundinnen und Kunden zu schaffen. Dazu zählt einerseits eine moderne technische Infrastruktur, die es erlaubt, komplexe Inhalte lebhaft darzustellen. Auf der anderen Seite haben wir Wert auf eine einladende Atmosphäre gelegt, damit sich Kundinnen und Kunden bei uns gut aufgehoben und wohl fühlen. Haben wir Ihre Neugier geweckt? Die Frontseite dieser «Information für Versicherte» gibt Ihnen einen ersten visuellen Eindruck des Endergebnisses. Zudem sind Sie herzlich eingeladen, unser frisch umgebautes Erdgeschoss persönlich zu besichtigen. Melden Sie sich bei Ihrer sgpk-Ansprechperson und überzeugen Sie sich selbst von der neu geschaffenen Beratungsumgebung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Passend zum Thema (Um-)Bauen vertiefen wir in dieser Ausgabe der «Information für Versicherte» das Thema Wohneigentumsförderung mit Geldern der beruflichen Vorsorge. Auf Seite 4 erfahren Sie aus erster Hand, wie Sie dank Ihrer Pensionskasse den Traum von den eigenen vier Wänden oder vom Umbau verwirklichen und Ihr eigenes Zuhause zu einer Oase der Entspannung und Gemütlichkeit machen können. An dieser Stelle sei auch unser erweitertes Hypothekenangebot erwähnt: Seit Anfang 2023 bieten wir neben den bewährten Fest- und SARON-Hypotheken auch eine nachhaltige Hypothek an.

Lassen Sie uns den Blick nun auf die Entwicklungen von Inflation und Finanzmärkten richten. Nach rund anderthalb Jahren schneller und deutlicher Zinserhöhungen hat die Europäische Zentralbank (EZB) im September als einzige der grossen Notenbanken einen weiteren Zinsschritt verkündet. Experten gehen davon aus, dass der Zyklus der Zinserhöhungen damit ein Ende gefunden hat. Allerdings sorgt das weiterhin hartnäckig hohe Inflationsniveau dafür, dass die Leitzinsen wohl auf längere Sicht auf dem aktuellen Niveau verharren werden. Infolgedessen befinden sich die Finanzmärkte seit Ende Juli im Korrekturmodus. Zudem wirken sich die Aussichten auf höhere Renditen und verhaltene Konjunkturprognosen negativ auf die Weltaktien aus. Wir freuen uns, dass wir auch unter diesen Rahmenbedingungen und dank unserer diversifizierten Anlagestrategie per 30. September ein gutes Resultat unseres Anlagegeschäfts ausweisen können. Das konsolidierte Jahresergebnis zeigt eine Performance unserer Anlagen nach Kosten von rund 4.40 Prozent sowie einen Deckungsgrad von 103.29 Prozent (beide Werte provisorisch).

Tauchen Sie ein in die neueste Ausgabe der «Information für Versicherte» und lassen Sie sich inspirieren!

Herzliche Grüsse

Stefan Schäfer
Geschäftsführer



Zum sgpk-Hypothekenangebot



→ www.sgpk.ch/Hypotheken

Vermögensentwicklung und Deckungsgrad

Die globalen Finanzmärkte waren im Jahr 2023 geprägt von Inflation, Unruhen im Bankensektor und einer schleppenden Entwicklung der Weltwirtschaft. Immerhin: Über das gesamte Jahr hinweg betrachtet, verzeichnen die Aktienmärkte eine positive Performance.

Insbesondere die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS sowie Massnahmen zur Stabilisierung des in Schieflage geratenen Bankensystems in den USA trugen dazu bei, dass die Aktienpreise bis Ende Juni deutlich anstiegen. Unsicherheiten über die Anhebung der Schuldenobergrenze in den USA sorgten dann allerdings für zwischenzeitliche Kursrückgänge. Die weitere Entwicklung im dritten Quartal war leicht schwächer als in den Vormonaten. Der globale Aktienindex (MSCI World) und der Swiss Performance Index (SPI) verloren rund 1.2 Prozent respektive 3.3 Prozent. Dennoch resultiert auf Jahresbasis per 30. September eine positive Performance von über 10 Prozent für globale Aktienanlagen, und auch der Schweizer Aktienmarkt zeigt ein Plus von rund 4.6 Prozent.

Inflationsdruck und Geldpolitik

Trotz der geldpolitischen Massnahmen der grossen Notenbanken in den letzten Monaten verharrte die Inflation unverändert deutlich über den Zielwerten. Weitere Zinsschritte wurden notwendig. Die Europäische Zentralbank (EZB) erhöhte den Leitzins zuletzt im September um weitere 0.25 Prozentpunkte auf nunmehr 4.5 Prozent – der zehnte Zinsschritt seit der Zinswende im Juli 2022. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hielt ihren Leitzins unverändert bei 1.75 Prozent. Experten gehen davon aus, dass der Zyklus der Zinserhöhungen damit ein Ende gefunden hat. Die neue bedingte Inflationsprognose der SNB beträgt im Jahresdurchschnitt 2.2 Prozent für 2023 und 2024 sowie 1.9 Prozent für 2025. Sie

Provisorische Deckungsgradentwicklung per 30.09.2023



liegt somit am Ende des Prognosezeitraums knapp im Bereich der Preisstabilität.

sgpk-Anlagegeschäft mit erfreulicher Entwicklung

In absoluter Hinsicht weisen die konsolidierten Vermögensanlagen der sgpk zum 30. September auch unter diesen Rahmenbedingungen eine erfreuliche provisorische Performance von rund 4.40 Prozent aus. Damit liegt das Portfolio (inkl. Kosten) leicht vor der massgebenden Strategie (Benchmark 4.04 Prozent ohne Kosten). Unter Berücksichtigung einer Sollrendite von 2.4 Prozent liegt der provisorische Deckungsgrad per 30. September bei 103.29 Prozent.

Verhaltener Ausblick der SNB für die Wirtschaftsentwicklung

Während die Weltwirtschaft bereits in den ersten neun Monaten dieses Jahres nur moderat zulegen, bleiben auch die weiteren Wachstumsaussichten verhalten. Die SNB rechnet für das verbleibende Jahr 2023 mit einem bescheidenen Wachstum. Insgesamt dürfte das Bruttoinlandprodukt (BIP) dieses Jahr um rund 1 Prozent steigen und die Arbeitslosigkeit unter diesen Vorzeichen leicht zunehmen. Als Hauptrisiko sieht die SNB eine ausgeprägtere konjunkturelle Abschwächung im Ausland.

Provisorische Performanceentwicklung per 30.09.2023



Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge: Drei Schlüssel zum Eigenheim

Die Geburtsstunde der Wohneigentumsförderung (WEF) mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geht auf das Jahr 1972 zurück. Ziel war es, den Zugang zu Wohneigentum zu erleichtern. Gleichzeitig erkannte man im Wohneigentum eine sinnvolle Form der Altersvorsorge, weil Immobilien weniger den Auswirkungen der Geldentwertung ausgesetzt sind. Noch heute wird die WEF oft und gerne genutzt. Unsere «Drei Schlüssel zum Eigenheim» zeigen Ihnen kurz und knapp die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen. Die Berechnungsbeispiele machen die Folgen des WEF-Bezugs für Ihre Altersvorsorge sichtbar.

Das wird finanziert; das nicht

Finanziert wird ...

- ... der Erwerb oder die Erstellung von selbst bewohntem Wohneigentum.
- ... die Beteiligung an Wohneigentum, beispielsweise in Form von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft.
- ... die Rückzahlung einer bestehenden Hypothekarschuld.
- ... werterhaltende sowie wertvermehrende Investitionen an Ihrem bestehenden Wohneigentum.

Nicht finanziert wird ...

- ... der Erwerb eines Ferienhauses/einer Ferienwohnung.
- ... Bauland ohne bestehendes Bauprojekt.
- ... die Bezahlung Ihrer Hypothekarschuldzinsen.
- ... der gewöhnliche Unterhalt Ihres Wohneigentums.



Vorbezug und Verpfändung:

Wählen Sie die passende Variante

- Beim Vorbezug nehmen Sie Sparguthaben aus Ihrer Pensionskasse heraus. Der Mindestbetrag liegt bei 20'000 Franken, weniger ist nur beim Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen möglich. Ein Vorbezug schmälert die Altersleistungen Ihrer Pensionskasse.
- Bei der Verpfändung dient Ihr Sparguthaben als Sicherheit für das finanzierende Institut Ihres Eigenheims, Sie erhalten im Gegenzug zusätzliches Hypothekendarlehen. Das Sparguthaben verbleibt bei der Verpfändung in Ihrer Pensionskasse. Die Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall bleiben daher bestehen. Allerdings kann das finanzierende Institut auf Ihr Sparguthaben zurückgreifen, falls Sie Ihrer Hypothekerverpflichtung nicht nachkommen.

Bei beiden Varianten können Sie Ihr gesamtes Sparguthaben einsetzen, ab dem 50. Altersjahr gibt es Einschränkungen. Eine Kombination aus Vorbezug und Verpfändung ist möglich.



Behalten Sie die Voraussetzungen im Auge

- Eine Verpfändung oder ein Vorbezug ist nur für eine einzelne Wohnung oder ein Einfamilienhaus möglich.
- Ein Vorbezug kann bis spätestens drei Jahre vor Bezug der Altersrente beansprucht werden.
- Bei einem Verkauf des Eigenheims muss der Vorbezug zurückbezahlt werden.
- Falls Sie drei Jahre vor dem Vorbezug einen Einkauf in Ihre Pensionskasse geleistet haben, werden die damaligen Steuerbegünstigungen rückgängig gemacht.
- Bei einem Vorbezug wird eine Kapitalbezugssteuer fällig. Bei einer allfälligen Rückzahlung wird diese auf Antrag zurückvergütet.
- Für die Bearbeitung einer Verpfändung oder eines Vorbezugs fallen seitens sgpk sowie seitens des Grundbuchamts Ihrer Wohngemeinde Gebühren an.



Nutzen Sie das [sgpk-Versichertenportal](https://www.sgpk.ch/Versichertenportal) und simulieren Sie die Auswirkungen einer WEF per Mausclick.



→ www.sgpk.ch/Versichertenportal

So klappt mit Ihrer WEF

Reichen Sie uns das ausgefüllte WEF-Antragsformular ein, unser Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen. Weitere Informationen finden Sie zudem in der WEF-Informationsbroschüre (alle Dokumente unter → www.sgpk.ch → Infothek → Dokumente für Versicherte → Aktivversicherte). Nutzen Sie das → [sgpk-Versichertenportal](https://www.sgpk.ch/Versichertenportal)? Dann können Sie sowohl den maximalen WEF-Betrag als auch die Auswirkungen auf Ihre Pensionskassenleistungen jederzeit und basierend auf Ihren Daten einsehen (Einstiegsmaske unter → «Simulationen» → «Wohneigentumsförderung WEF»). Gerne steht Ihnen unsere Kundenberatung mit Rat und Tat zur Seite: kundenberatung@sgpk.ch, Telefon +41 58 228 77 66

Fazit: Tragbarkeit als «Zünglein an der Waage»

Ein Vorbezug wirkt sich auf die Altersleistungen aus – gerade, wenn er betragsmässig höher ausfällt. Deshalb ist der Vorbezug kein Instrument, um eine ohnehin knappe Finanzierung zu ermöglichen. Vielmehr kann er dazu beitragen, die Hypothekarbelastung in Zeiten steigender Zinsen zu reduzieren. Berücksichtigen Sie bei Ihren Überlegungen immer auch die langfristige Tragbarkeit, denn der Kauf Ihrer Traumimmobilie soll schliesslich eine Investition fürs Leben sein.

Rechenbeispiele: So wirkt sich ein WEF-Vorbezug auf Sparguthaben und Altersleistungen aus

Erinnern Sie sich an Lisa, Paul und Mona – unsere drei fiktiven Versicherten? Gerne zeigen wir anhand ihrer beruflichen und persönlichen Situation die Auswirkungen eines WEF-Vorbezugs auf ihre berufliche Vorsorge in Zahlen.*



Lisa, 28 Jahre, ledig, reformiert, wohnhaft in Gossau (SG)
Die Pflegefachfrau treibt gerne und häufig Sport, deshalb arbeitet sie 80 Prozent, ihr Bruttojahreseinkommen beträgt 56'000 Franken.

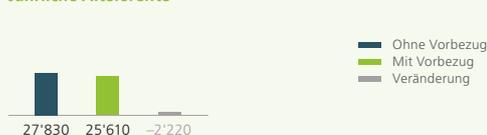
Lisa hat die Möglichkeit, eine Dreizimmerwohnung zum Preis von 450'000 Franken zu kaufen. Sie finanziert die Eigentumswohnung mit einem Erbvorbezug von 200'000 Franken und einem Vorbezug aus Ihrer Pensionskasse von insgesamt 20'500 Franken.

Aufgrund des Vorbezugs wird im Grundbuch eine Veräusserungsbeschränkung vermerkt.

Sparguthaben bei Pensionierung mit 65 Jahren



Jährliche Altersrente



Lisa nutzt den Sparplan Standard der sgpk und hat per 1. Januar 2022 ein Guthaben von 20'500 Franken in ihrer Pensionskasse angespart.



Paul, 50 Jahre, verheiratet, zwei Kinder, römisch-katholisch, wohnhaft in Steinach
Paul arbeitet mit Herzblut als Polizist und verdient bei einem Vollpensum jährlich 110'000 Franken brutto.

Am 1. November 2023 läuft die Hypothek auf dem Reiheneinfamilienhaus von Paul und seiner Frau über insgesamt 400'000 Franken aus. Der Hypothekarzins belief sich auf 1.2 Prozent. Aufgrund des steigenden Zinsumfelds beträgt die Offerte für die Anschlusshypothek der Hausbank 2.4 Prozent. Um die Hypotheklast zu reduzieren, beschliessen Paul und seine Frau, einen Teil der Hypothek abzubezahlen. Paul bezieht hierfür 150'000 Franken aus seinem Sparguthaben bei der sgpk, weitere 50'000 Franken werden vom gemeinsamen Bankkonto beigesteuert. Dank dieser Abzahlung wird die Hypothekbelastung für die kommenden zehn Jahre weiterhin bei 4'800 Franken pro Jahr liegen.

Aufgrund des Vorbezugs wird im Grundbuch eine Veräusserungsbeschränkung vermerkt.

Sparguthaben bei Pensionierung mit 65 Jahren



Jährliche Altersrente



Paul nutzt den Sparplan Standard der sgpk und hat per 1. Januar 2022 ein Guthaben von 340'000 Franken in seiner Pensionskasse angespart.



Mona, 35 Jahre, Konkubinat, 2 Kinder, römisch-katholisch, wohnhaft in Mels
Mona arbeitet mit einem Pensum von 70 Prozent als Lehrerin, ihr Bruttoeinkommen beträgt 77'000 Franken jährlich.

Mona und ihr Lebenspartner Markus haben nach langem Suchen ein Grundstück für den Bau eines Einfamilienhauses gefunden. Sie möchten dieses kaufen und von ihrem Lieblingsarchitekten ein Bauprojekt ausarbeiten lassen. Das Grundstück kostet zusammen mit dem Haus rund 1'200'000 Franken. Dank einer Erbschaft von 350'000 Franken, dem Sparguthaben in der Pensionskasse von Mona von 65'000 Franken sowie dem Sparguthaben in der Pensionskasse von Markus von 185'000 Franken können sie die Finanzierung ihres Traumhauses stemmen. Die fehlenden 600'000 Franken werden über eine Hypothek finanziert.

Aufgrund des Vorbezugs wird Mona als Miteigentümerin der Liegenschaft im Grundbuch aufgeführt und es wird eine Veräusserungsbeschränkung vermerkt.

Sparguthaben bei Pensionierung mit 65 Jahren



Jährliche Altersrente



Mona nutzt den Sparplan Standard der sgpk und hat per 1. Januar 2022 ein Guthaben von 65'000 Franken in ihrer Pensionskasse angespart.

* Bitte beachten Sie, dass es sich bei allen Personen, Angaben und Beträgen um fiktive Beispiele handelt, die der Veranschaulichung dienen. Die Berechnungen wurden durch uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Alle Angaben ohne Gewähr. Die Berechnungen basieren auf diversen Annahmen, insbesondere dass die drei Personen Lisa, Paul und Mona bei gleichbleibendem Einkommen mit 65 Jahren in Pension gehen und keine Kapitalleistungen beziehen. Alle Beträge in Schweizer Franken.



Aktuelle Reglementsänderungen: Flexibilität bei den Hinterlassenen- leistungen und Präzisierung der Zusammensetzung des Sparguthabens

Ab dem 1. Januar 2024 treten wichtige Änderungen in unserem sgpk-Vorsorgereglement in Kraft. Insbesondere Witwen/Witwer* von sgpk-Versicherten haben künftig mehrere Möglichkeiten, wie sie die Hinterlassenenleistungen beziehen möchten. Mit diesen Anpassungen des sgpk-Vorsorgereglements möchten wir Ihnen, geschätzte Versicherte, mehr Flexibilität und Spielraum geben, um Ihre und die finanzielle Sicherheit Ihrer Nächsten zu gewährleisten. Gerne erläutern wir Ihnen die Anpassungen im Detail.

Flexibilisierung der Leistungen für Witwen/Witwer* von verstorbenen sgpk-Versicherten: Drei Optionen wählbar

Bislang haben Witwen/Witwer* von sgpk-Versicherten in deren Todesfall und bei Erfüllung der erforderlichen Kriterien eine lebenslängliche Hinterlassenenrente der sgpk erhalten. Ab dem kommenden Jahr stehen ihnen neu gleich drei Varianten zum Bezug der Hinterlassenenleistungen zur Wahl:

Variante 1: Temporäre Hinterlassenenrente

Bei dieser Variante erhalten Witwen/Witwer* von sgpk-Versicherten eine vorübergehende Hinterlassenenrente in der Höhe von 40 Prozent des versicherten Jahreslohnes des/der verstorbenen sgpk-Versicherten. Diese Regelung löst die bisher gemäss Ziffer 50a geltende lebenslange durch eine temporäre Hinterlassenenrente ab. Temporär ist sie deshalb, weil die Hinterlassenenrente künftig nur noch bis zum Zeitpunkt geleistet wird, an dem der/die verstorbene sgpk-Versicherte 65 Jahre alt geworden wäre. Ab dann wird die Hinterlassenenrente durch eine Altershinterlassenenrente abgelöst. Sie beläuft sich auf zwei Drittel der Altersrente, welche die/der verstorbene sgpk-Versicherte ab dem 65. Altersjahr erhalten hätte.

Während der Bezugsdauer der temporären Hinterlassenenrente erhöht sich das Sparguthaben der/des verstorbenen sgpk-Versicherten weiterhin im Umfang der reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge gemäss Sparplan «Standard». Die Finanzierung dieser Beiträge erfolgt durch die sgpk. Zum Zeitpunkt, an dem die/der verstorbene sgpk-Versicherte 65 Jahre alt geworden wäre, werden die weiterführenden Hinterlassenenleistungen auf Basis des dann vorhandenen Sparguthabens berechnet.

Wichtig: Haben Sie einen Vorbezug für Wohneigentum (WEF) in Anspruch genommen, oder möchten Sie das in Zukunft tun? Denken Sie daran, dass sich das Sparguthaben im Todesfall um den Betrag des WEF-Vorbezugs reduziert. Das beeinflusst die Höhe der Altershinterlassenenrente für Ihre Hinterbliebenen.



Das neue Vorsorge-
reglement finden
Sie unter:
→ [www.sgpk.ch/
Vorsorgereg-
lement24](http://www.sgpk.ch/Vorsorgereglement24)

→ Ziffer 48a: Rückzahlung von Einlagen

Variante 2: Rückgewähr der freiwilligen Einkäufe und temporäre Hinterlassenenrente

Alle getätigten Einkäufe des/der verstorbenen Versicherten in ihre/seine Pensionskasse bei der sgpk werden in diesem Fall an die Witwe/den Witwer* zurückvergütet. Das Vorgehen mit dem danach in der Pensionskasse verbliebenen Sparguthaben entspricht demjenigen der Variante 1: Bis zum Zeitpunkt, an dem die/der verstorbene sgpk-Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hätte, wird eine temporäre Hinterlassenenrente ausbezahlt. Anschliessend wird sie durch eine Altershinterlassenenrente abgelöst.

→ Ziffer 48 b: Kapitalleistung anstelle der Ehegattinnenrente/Ehegattenrente

Variante 3: Vollkapitalbezug

Bei dieser Variante kann die Witwe/der Witwer* auf Wunsch das ganze Sparguthaben in der Pensionskasse der/des verstorbenen sgpk-Versicherten beziehen. Zudem wird der Barwert der Hinterlassenenrente bis zum Erreichen des 65. Altersjahrs der/des verstorbenen Versicherten berechnet und zusätzlich zum Sparguthaben ausbezahlt.

Die Ansprüche der Witwe/des Witwers* gegenüber der sgpk sind damit abgegolten.

→ Ziffer 47: Alterskinderrente

Streichung der Alterskinderrente

Die Alterskinderrente wird aus dem sgpk-Reglement gestrichen. Dies aufgrund eines Marktvergleichs und der Tatsache, dass die Anspruchsbedingungen nur selten erfüllt sind. Die gesetzlichen BVG-Mindestleistungen bleiben selbstverständlich unverändert jederzeit erfüllt.

→ Ziffer 22f: Bestandteile

Weitere Reglementsänderung:

Erweiterung bei der Zusammensetzung des Sparguthabens

Im Zuge des bereits vorgestellten Zusatzsparplans für die vorzeitige Pensionierung (siehe «Information für Versicherte» vom Februar 2023 → www.sgpk.ch/Versicherten-information_Feb23) haben wir die Zusammensetzung des Sparguthabens im sgpk-Vorsorgereglement präzisiert respektive die bisherige Praxis ausformuliert.

* Bitte beachten Sie, dass verheiratete Paare und solche mit eingetragener Partnerschaft einander rechtlich gleichgestellt sind. Für Paare ohne Trauschein oder Eintrag ihrer Partnerschaft ist ein Unterstützungsvertrag notwendig, wenn dieselben Ansprüche gelten sollen. Hier gehts zum Unterstützungsvertrag: → www.sgpk.ch/Unteruetzungsvertrag

Hinweise für aktive Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner

Neuwahlen des sgpk-Stiftungsrats

Am 30. Juni 2024 endet die Amtsdauer des Stiftungsrats, und es finden auf diesen Zeitpunkt hin Neuwahlen für die Amtsdauer 2024 bis 2028 statt. Wahlorgan der Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Verbände des Staatspersonals. Sie stellen sicher, dass auch Personen gewählt werden können, die nicht Mitglied eines Verbandes des Wahlorgans sind.

Die bisherigen Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte, welche als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer amten, stellen sich voraussichtlich für die nächste Amtsdauer allesamt wieder zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Wahl und den Link zum Wahlreglement finden Sie unter:

→ www.sgpk.ch/Wahlen2024

Einkauf in Ihre Pensionskasse: Vorsorge stärken und Steuern sparen

Bitte tätigen Sie Ihren Einkauf bis spätestens Ende November. Alles Wissenswerte zum Einkauf finden Sie unter: → www.sgpk.ch/Einkauf

Wählen Sie den passenden Sparplan

Bitte informieren Sie uns bis spätestens 31. Dezember über einen allfälligen Sparplanwechsel. Sie können das im sgpk-Versichertenportal (→ www.sgpk.ch/Versichertenportal, Bereich «Simulationen/Mutationen», Rubrik «Sparplanänderung») oder mit unserem Online-Formular (→ www.sgpk.ch/Sparplanwahl) veranlassen. Wenden Sie sich alternativ an unsere Kundenberatung (Telefon +41 58 228 77 66, kundenberatung@sgpk.ch). Ohne anderslautende Information durch Sie bleibt es beim aktuellen Sparplan. Erfahren Sie alles zu unseren drei Sparplänen «Standard», «Plus» und «Minus» unter:

→ www.sgpk.ch/Sparplaene

Versandtermin der Steuerbescheinigung für Rentnerinnen und Rentner

Rentnerinnen und Rentner der sgpk erhalten ihre Steuerbescheinigung 2023 bis Mitte Januar 2024 per Post zugestellt. Sie kann ab Januar 2024 zudem im sgpk-Versichertenportal (Menü «Dokumente», Rubrik «Meine Dokumente») abgerufen werden.

Bereich Vorsorge ab 2024 unter neuer Leitung

Ende Juli hat Benedikt Häfliger, langjähriger Leiter unseres Bereichs Vorsorge und Mitglied der Geschäftsleitung, die sgpk verlassen, um eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Wir freuen uns, dass wir diese Schlüsselposition zwischenzeitlich mit Frau Ursula Peyer besetzen konnten. Die 47-jährige Dipl. Finanzplanungsexpertin NDS HF verfügt über langjährige und fundierte Erfahrung in der beruflichen Vorsorge sowie in der Finanz- und Vorsorgeplanung. Sie war unter anderem als Anlage-, Vorsorge- und Unternehmensberaterin in verschiedenen Finanzinstituten tätig. Zusätzlich bekleidet sie das Amt der Stiftungsrätin einer Vorsorgeeinrichtung und ist daher mit den Abläufen einer Pensionskasse bestens vertraut. Wir sind überzeugt davon, dass Frau Ursula Peyer unseren Bereich Vorsorge mit hoher fachlicher, sozialer und Führungskompetenz in eine erfolgreiche Zukunft führen wird.

Frau Ursula Peyer tritt ihre Funktion als Leiterin Bereich Vorsorge am 1. Januar 2024 an und wird zum gleichen Zeitpunkt Mitglied unserer Geschäftsleitung. Bis dahin übernehmen Stefan Schäfer, Geschäftsführer, und Christian Hautle, Leiter Bereich Finanzen & Support, die interimistische Leitung des Bereichs Vorsorge.

Wir freuen uns, Ihnen die neue Kollegin in der nächsten Ausgabe der «Information für Versicherte» näher vorzustellen.

Geschäftsbericht 2022

Den sgpk-Geschäftsbericht finden Sie unter:

→ www.sgpk.ch/Geschaeftsbericht22



St. Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St. Gallen
www.sgpk.ch



Folgen Sie uns auf
LinkedIn

Wir sind gerne für Sie da

Unsere Kundenberatung steht Ihnen für Ihre individuellen Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter +41 58 228 77 66 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch (aktive Versicherte) oder leistungen@sgpk.ch (Rentnerinnen/Rentner).



Ihre persönliche
Ansprechperson
finden Sie unter:
→ www.sgpk.ch/
Team-Vorsorge